

Universität Bielefeld | Postfach 10 01 31 | 33501 Bielefeld

Prof. Dr. Holger Ziegler

Deutscher Bundestag
Ausschuss f. Familie,
Senioren, Frauen u. Jugend

Ausschussdrucksache
18(13)123i

Raum: Q2-104
Tel.: 0521.106-3323/6876
Fax: 0521.106-89037
hziegler@uni-bielefeld.de
[http://www.uni-bielefeld.de/
erziehungswissenschaft/ag8/](http://www.uni-bielefeld.de/erziehungswissenschaft/ag8/)

Bielefeld, den 10.06.17

Öffentliche Anhörung 19.6.2017 zu Drucksache 18/12330 und Drucksache 18/12374

Stellungnahme im Rahmen der Sachverständigenanhörung

Zu meiner Person: Holger Ziegler, Dr. phil. *1974, Studium der Erziehungswissenschaft, Soziologie und Kinder- und Jugendpsychiatrie, Promotion in Erziehungswissenschaft (2003), Juniorprofessor für Soziale Arbeit mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe an der WWU Münster (2006-2008), Professor für Erziehungswissenschaft mit Schwerpunkt Soziale Arbeit an der Universität Bielefeld (seit 2008)

Vorbemerkung: Meine Ausführungen konzentrieren sich auf die Veränderungen der programmatischen Ziele der Kinder- und Jugendhilfe gemäß Drucksache 18/12330

Von den Einlassungen in diversen Entwurfsfassungen, die im Laufe des Jahres 2016 an die Öffentlichkeit gesickert waren bis zu den Vorschlägen in Drucksache 18/12330 ist ein erkennbares ‚Zurückrudern‘ festzustellen.¹ Die Entwurfsfassungen waren von jugendhilferechtlichen Verbands- und Professionsvertreter*innen überwiegend mit

¹ Neben dem Versuch eines Imports von Regelungen aus SGB IX in das SGB VIII ging es in den Entwürfen auch um Begründungen und Legalisierung problematischer Steuerungspraktiken und -vorstellungen bezüglich der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Formen, die bislang u.a. durch Entscheidungen von Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichten begrenzt wurden. Diese Steuerungsvorstellungen und Managementanweisungen waren verknüpft mit einer Umdefinition der Hilfen zur Erziehung in (Entwicklungs-) und Teilhabeleistungen. Die ausführlichen managerialistischen Regulierungen zu diesen Teilhabeleistungen sind nun – zumindest vorerst – dem ‚Zurückrudern‘ zum Opfer gefallen.

Skepsis, teils auch mit Entsetzen, aufgenommen worden. In der wissenschaftlichen Debatte haben neben den inhaltlichen Konturierungen auch die – teils abwegigen – Argumentationen in den Begründungen Irritationen, aber durchaus auch Häme und Belustigung ausgelöst – inklusive der Frage, ob der ‚Fachkräftemangel‘ jetzt auch das Ministerium erreicht habe. Vor diesem Hintergrund wurde das zumindest partielle Zurückrudern recht einhellig begrüßt. Aber auch das, was für eine ‚Reform‘ auf den letzten Drücker der Legislaturperiode übrig geblieben ist, ist bis auf wenige Aspekte äußerst strittig. Die Ausführungen in den Statements der Kolleg*innen Conen, Hammer, Moersberger und Wiesner bringen zentrale inhaltliche und handwerkliche Monita auf den Punkt. Ich betone ausdrücklich, dass ich die erheblichen Kritikpunkte teile. Dies betrifft insbesondere die im Kern deckungsgleichen Ausführungen der Kolleg*innen zu §§ 27 Abs. 2; 8a; 13 Abs.3; 36a & b; § 37a (inklusive sämtlicher damit ebenfalls berührten Veränderungen im BGB); 48; 50; 78f SGB VIII sowie § 4 KKG. Dass die entsprechenden Änderungen in fachlicher Hinsicht – gelinde gesagt – ungedeihlich sind, erscheint unstrittig. Auf punktuelle Ergänzungen zu den ebenso stichhaltigen wie eindeutigen Ausführungen der genannten Sachverständigen wird verzichtet, zumal diese zu keinem anderen Ergebnis führen. Leidlich akzeptabel und insgesamt eher symbolisch bedeutsam, erscheinen die Änderungen zu §§ 9a und 8 Abs.3 SGB VIII. Warum gerade Medienkompetenzen – und nicht eine Reihe anderer Kompetenzen – ausdrücklich hervorzuheben sind, sei dahingestellt, auch sind – Stand Juni 2017 – keine Zweifler*innen der Tatsache bekannt, dass Vermittlung von Medienkompetenz zum Aufgabenspektrum der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gehört, aber wenn der Gesetzgeber Bedarf an einer entsprechenden Klarstellung § 14 SGB VIII sieht, dann mag das so sein. Die Schwierigkeiten bezüglich der §§ 45-47 SGB VIII sind luzide beschrieben. Diese sind überwiegend handwerklicher und operationaler Natur. Zu den Änderungen von § 38 SGB VIII habe ich keine Position. Die Problematik der Qualifizierung und Fachstandardsicherung mit Blick auf diese Hilfen ist unstrittig. Gleichsam ist es kein Geheimnis, dass intensivpädagogische Auslandsmaßnahmen teils als Alternative, teils als Äquivalent zur geschlossenen Unterbringung eingesetzt werden – zur letztgenannten ‚Hilfe‘ (oder ‚Teilhabeleistung‘) habe ich indes eine dezidierte Position. Zumal der Gesetzgeber zumindest faktisch (ob beabsichtigt sei dahingestellt)

geneigt war und ist, die Hürden für eine geschlossene Unterbringung abzubauen, bereitet der parallele Aufbau von Hürden für intensivpädagogische Maßnahmen zumindest Bauchschmerzen.²

Bezüglich der Länderöffnungsklausel im Hinblick auf Kostenerstattung von Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für geflüchtete junge Menschen inklusive geflüchteter junger Volljähriger ist den Ausführungen des Bundesverbands Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge nichts hinzuzufügen.

Bezüglich der Notwendigkeit einer vollumfänglichen Gewährung von Hilfen für junge Volljährige und einer Ausweitung eines entsprechenden Rechtsanspruchs bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres weist Drucksache 18/12374 in eine Richtung, die mit Befunden der Care Leaver-Forschung und darauf ableitbaren Forderungen korrespondiert. Nicht unberücksichtigt sollte dabei bleiben, dass Forschungen zu den derzeit – seriös geschätzt – gut 30.000 volljährigen Straßenjugendlichen unter 26 Jahren nahe legen, dass missglückte und offensichtlich verfrühte Verselbstständigungen mit 18 Jahren als Abschluss der Heimerziehung einen häufig verbreiteten Hintergrund der Situationsgenese darstellen. Drucksache 18/12374 liefert Ansatzpunkte, wie diese Situation verbessert werden kann, Drucksache 18/12330 liefert nämlich nicht.

Dem folgenden Statement geht es schwerpunktmäßig um Inhalt und Form, in der Teilhabe in Drucksache 18/12330 als programmatisches Ziel der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen und an prominenter Stelle platziert wird. Für die – zum heutigen Zeitpunkt beabsichtigten – materialen Veränderungen in SGB VIII hat dies zwar keine unmittelbare Bedeutung (jedenfalls werden die programmatischen Zielformulierungen mit nichts Erkennbarem verknüpft), allerdings beinhaltet das SGB VIII nicht nur einzelne Regularien, sondern auch grundlegende Prinzipien und diese werden durch die in Drucksache 18/12330 beabsichtigten Änderungen verschoben. Diese Verschiebungen machen u.a. in besorgniserregender³ Weise deutlich, wie die Autor*innen der

² Das betrifft im Einzelnen auch Kostenaspekte. Zwar wird ständig und formal zu Recht darauf verwiesen, dass die Frage der Kosten der fachlich angemessenen Hilfe unterzuordnen sei – und das dies insbesondere auch mit Blick auf Alternativen zu einer geschlossenen Unterbringung zu gelten habe – wer aber ernsthaft glaubt, dass dieses fachliche und rechtlich richtige Argument die empirische Wirklichkeit beschreibt, dürfte sich in weiten Teilen außerhalb der Realität der ‚neu-gesteuerten‘ Jugendhilfe bewegen.

³ Falls diese Sorge nicht geteilt werden sollte, sei nur auf Bundesrats-Drucksache 314/17 verwiesen. Dort wird ausgeführt, dass die Ersetzung der Bestimmung „*Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall; dabei soll das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen einbezogen werden*“ durch „*Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht*“ eine „**klarstellende Regelung**“ sei. In der Tat wird klargestellt, was die Autor*innen in Drucksache 18/12330 unter Bedarfsgerechtigkeit verstehen: „Bedarfsgerecht für die Praxis sind Lösungen, die eine Flexibilität erlauben im Hinblick auf die Kombination unterschiedlicher Hilfearten“.

Drucksache 18/12330 grundlegende Sozialrechts- und zumindest mittelbar auch Sozialstaatsprinzipien interpretieren bzw. was sie überhaupt von nämlichen halten – insoweit passen sie auch zu den Veränderungen in § 27 Abs. 2, die u.a. den sozialrechtlichen Individualisierungsgrundsatz betreffen bzw. aushebeln.

Im Sinne einer Problembeschreibung wird in Drucksache 18/12330 – im Rekurs auf den 14. Kinder- und Jugendbericht (Bundestagsdrucksache 17/12200, S. 53) – zunächst auf die empirische Tatsache verwiesen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Kinder und Jugendlichen Gefahr laufe, „von der sozialen Teilhabe und der Perspektive eines durchschnittlichen Lebensentwurfs abgehängt zu werden“. Was Drucksache 18/12330 des Weiteren zu Teilhabe ausführt, hat mit *dieser* Problembeschreibung jedoch erkennbar wenig zu tun.

Die Bezüge auf Teilhabe bleiben weitgehend formelhaft im ‚luftleeren‘ Raum, ohne erkennbare materiale Präzisierung. Hierzu gehört auch, dass mit § 1 Abs. 3 ein zentraler, für den Charakter der Kinder- und Jugendhilfe paradigmatischer Paragraf implementiert wird, der keine Ansprüche auf irgendetwas formuliert, sondern lediglich einen (missglückten) Versuch einer Bestimmung von Teilhabe: *„Ein junger Mensch hat Teil an der Gesellschaft, wenn er entsprechend seinem Alter die Möglichkeit hat, in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren sowie die Möglichkeit zur Interaktion in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt“*.

Während in § 1 Abs. 3 de facto an niemandem außer dem jungen Menschen selbst Ansprüche formuliert werden, finden sich Aufgabenbeschreibungen für die Kinder- und Jugendhilfe in § 1 Abs. 4 gleich zwei Mal: Jugendhilfe soll „1. junge(n) Menschen (...) eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen oder erleichtern und (...) 4. (...) die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft für alle jungen Menschen (...) verwirklichen“.⁴

Im Kern geht Drucksache 18/12330 davon aus, dass Menschen an „X“ teilhaben, wenn sie dort interagieren. Interaktion, d.h. das wie auch immer aufeinander bezogene Handeln von mindestens zwei Personen (z.B. begrüßen, anklopfen, lächeln, hauen, Stinke-

⁴ Warum es einmal um die Teilhabe „an der Gesellschaft“ und dann um die „Teilhabe am Leben in der Gesellschaft“ gehen soll, ist ein Rätsel. Unabhängig davon stellt sich die Frage, was nach Maßgabe der Bestimmung in § 1 Abs. 3 eine „volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe“ (§ 1 Abs. 4) sein soll. Wenn Teilhabe den Sachverhalt beschreiben soll, dass ein junger Mensch in allen ihn betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt interagiert, was bringt dann der Superlativ „volle Teilhabe“ zum Ausdruck? Wenn in der Bestimmung von Teilhabe überhaupt nichts Relationales angesprochen wird, was soll dann „gleichberechtigte Teilhabe“ sein? Was „wirksame“ Teilhabe (Interaktion) bedeuten mag, bleibt ebenfalls ein Rätsel.

finger zeigen usw.), gehört zu den grundlegendsten und zugleich umfassendsten sozialwissenschaftlichen Begriffen. Genau genommen ist ‚Nicht-Interaktion‘ für lebende Menschen nicht denkbar. Entsprechend meint Teilhabe in der Formulierung in Drucksache 18/12330 nicht viel und ggf. auch praktisch gar nichts – dies soll jedoch „voll“, „gleichberechtigt“ und „wirksam“ vollzogen werden. „Großzweckig“ wäre wohl ein passender Begriff für den sozialrechtlichen Regulierungsanspruch, zumal Drucksache 18/12330 selbst ausführt, dass „mit dieser programmatischen Vorgabe (...) keine Leistungsausweitung verbunden“ sein soll. Aus dieser Perspektive sind die Vorgaben gelungen. Jedenfalls sind sie so formuliert, dass ein Verdacht gar nicht aufkommt, es sei damit irgendetwas versprochen oder es würde sich um ein Ziel handeln, aus dem sich Ansprüche und Leistungen ableiten könnten.

Für sich genommen ist die Stoßrichtung der amorphen Leerformel der Ermöglichung einer ‚Interaktion‘ in Lebensbereichen kaum verständlich, sie erschließt sich aber vor dem Hintergrund der Entwurfsfassungen, die u.a. dafür kritisiert worden waren, das Ausmaß und Gehalt von Leistungsansprüchen zu reduzieren. Die Ausführungen zur Teilhabe und zu einer ‚selbstbestimmten Persönlichkeit‘ in Drucksache 18/12330 sind nicht geeignet, diese Kritik zu entkräften. Was den Bestimmungsversuch von Teilhabe zuvörderst auszeichnet, ist, dass er mit Ausführungen der ICF kompatibel ist (dort ist vom ‚Einbezogensein‘ in ‚Lebenssituationen‘ die Rede). Hinter verbreitete sozialwissenschaftliche, sozialpolitische und sozialrechtliche Teilhabebestimmungen fallen die Auslassungen in Drucksache 18/12330 indes erkennbar zurück.

Dabei ist zunächst interessant wie Rekurse auf Selbstbestimmung aus dem SGB IX in das SGB VIII importiert werden sollen.

§ 1 Abs. 4 SGB IX spricht von „Leistungen zur Teilhabe“, um „die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern“. § 9 Abs. 3 SGB IX verpflichtet „Leistungen, Dienste und Einrichtungen“ darauf, „den Leistungsberechtigten möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände“ zu lassen und „ihre Selbstbestimmung“ zu fördern. In § 17 Abs. 2 SGB IX ist die Rede davon, „Leistungsberechtigten in eigener Verantwortung ein möglichst selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen“. Anders formuliert ist im SGB IX von Selbstbestimmung, einem selbstbestimmten Leben oder einer selbstbestimmten Lebensführung die Rede.

In Drucksache 18/12330 ist davon nicht die Rede. Formuliert wird die Erziehung und /oder Förderung der Entwicklung junger Menschen zu einer „selbstbestimmten Persönlichkeit“. Präzisiert wird dies als altersentsprechende Möglichkeit in den, den betreffenden jungen Menschen je „betreffenden Lebensbereichen, selbstbestimmt zu interagieren“. Dies wird in Drucksache 18/12330 in einer Weise erläutert, in der sich ein Bezug auf Selbstbestimmung weder dem Begriff noch der Sache nach findet und offensichtlich auch nicht nötig ist. Es gehe darum, „dass der junge Mensch Zugang zu den Lebensbereichen hat, die ihn betreffen“, dass er zweitens „die Möglichkeit (... hat), in diesen Lebensbereichen zu interagieren, das heißt in Interaktion mit dem Umfeld im jeweiligen Lebensbereich zu treten. Drittens muss er diese Möglichkeit der Interaktion zu einem Mindestmaß wahrnehmen“.

Aus dem Versprechen der Ermöglichung eines „selbstbestimmten Lebens“ bzw. einer „selbstbestimmten Lebensführung“, d.h. im Wesentlichen aus einem wohlfahrtsstaatlichen Kardinalversprechen, das auf einen gesellschaftlichen Status und auf Daseinsmöglichkeiten und Handlungsspielräume in der Hand der betreffenden Bürger*innen verweist und diese in (anderen) sozialgesetzlichen Regelungen im Rekurs auf Menschenwürde bzw. Menschenwürdigkeit qualifiziert, wird eine Förderung einer primär in Dispositionaleigenschaften zu denkenden „selbstbestimmten Persönlichkeit“. Was darüber hinaus als selbstbestimmtes Leben qualifiziert wird, wird in Drucksache 18/12330 reduziert auf mehr oder weniger gar nichts bzw. auf die „Möglichkeit in Interaktion mit dem Umfeld im jeweiligen Lebensbereich zu treten“. Die Reduzierung der Ziel- und Unterstützungsformel auf bereichsspezifische Interaktionsbeteiligung wird flankiert um die Verfügung, dass die betroffene Akteur*in diese Interaktion (gefälligst) auch zu vollziehen habe. Dies ist im Wesentlichen die Form, in der das – wie es in Drucksache 18/12330 heißt – „für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe formulierte programmatische Leitbild um den Aspekt der Selbstbestimmung erweitert“ wird.

Die vorgeschlagene „Erweiterung“ hat noch einen anderen irritierenden Aspekt. Ein Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit war auch bislang eine programmatische Leitbildformel des SGB VIII (§ 1 Absatz 1 SGB VIII). Mehr oder weniger alle Interpretationen waren sich darüber einig, dass die Rede von einer „eigenverantwortlichen Persönlichkeit“ im Wesentlichen ein Synonym zur selbstbestimmten bzw. ‚autonomen‘ oder ‚mündigen‘ Persönlichkeit sei: Eine Formulierung, aus der sich offensichtlich Leistungsansprüche ableiten. Dass ‚Selbstbestimmung‘ erst mit den Vorschlägen von Drucksache 18/12330 in das programmatische Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe aufgenommen wird, ist schlechterdings unwahr, zumal die Ermöglichung

von Selbstbestimmung – oder als professionstheoretischer Kern, die Ermöglichung von Autonomie der Lebensführung – ohnehin den zentralen Fluchtpunkt einer in liberal-demokratischen Gesellschaften legitimierbaren Form einer *öffentlich* verantworteten Erziehung darstellt. In Drucksache 18/12330 ist jetzt von einer eigenverantwortlichen *und* selbstbestimmten Persönlichkeit die Rede. Im besten Fall handelt es sich hier um eine bloße Doppelung, deren Sinn sich nicht erschließt. Bemerkenswert ist allerdings, was von den Autor*innen der Drucksache 18/12330 zu Eigenverantwortung ausgeführt wird. Es gehe um das Erlernen von „Eigenverantwortung für sich und die eigene Zukunft zu übernehmen. Dazu gehören kleine Jobs wie Zeitungsaustragen oder Ferienjobs, um sich Geld für den Führerschein zu verdienen, aber auch der Beginn einer Ausbildung als wichtiger Schritt in die Selbstständigkeit“. Der Tenor, dass es um Selbstständigkeit im Sinne einer Unabhängigkeit von öffentlichen Transferleistungen geht, ist keine allzu weit hergeholte Interpretation. Die Vereinseitigung und Fallhöhe von dem Sinn und Gehalt eines Rechts auf Erziehung und Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit ist eklatant. Ich denke nicht, dass mit dem Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit primär oder auch nur sekundär das Recht, Zeitungen auszutragen, gemeint war. Wenn es darum gehen würde, den Aspekt der Selbstbestimmung im programmatischen Leitbild der Kinder- und Jugendhilfe stärker hervorzuheben, hätte man § 1 auch wie folgt ergänzen können: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung, ~~und~~ auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit **sowie auf Leistungen, die eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen und gewährleisten**“.

Eine solche Formulierung würde nicht nur *nicht* hinter die Ansprüche zurückfallen, die in SGB IX materialisiert werden, sie würde auch mit jenem Versprechen auf Teilhabe korrespondieren, das seit den 1950er Jahren sozial- und verfassungsrechtlich entwickelt wurde.

Was mit Blick auf Teilhabe in Drucksache 18/12330 sedimentiert ist, hat mit diesen sozial- und verfassungsrechtlichen Entwicklungen wenig zu tun. Es reflektiert vielmehr eine sowohl theoretisch als auch politisch-programmatisch unglückliche Wendung, die sich in bestimmten Teilen der neueren Debatten um Teilhabe und Ausschluss findet.

Positiv formuliert hebt dieser Teil der Debatte hervor, dass es bei Teilhabe nicht um eine einseitige Anpassung von Minderheiten an kulturelle Normen und Lebensweisen einer als einheitlich imaginierten Mehrheitsgesellschaft gehen soll. Stattdessen wird die Tatsache von Heterogenität, ‚Pluralität‘ und Differenz nicht nur als eine Tatsache

beobachtet, sondern im Kern auch durchaus willkommen geheißen. Gerade an soziale und bildungsbezogene Institutionen wird in diesem Kontext die paradigmatische Aufforderung formuliert, Vielfalt als Herausforderung anzunehmen und deren Chancen zu nutzen. Diese Debatte hat durchaus einen ‚kritischen Stachel‘. Sie sensibilisiert für Diskriminierungen und kategoriale Stigmatisierungen anhand askriptiver Merkmale, wie etwa Behinderungen, aber auch ethnische Herkunft, Geschlecht etc.

Benachteiligungen, Machtasymmetrien und Schließungsprozesse, die ihr Fundament in sozio-ökonomischen Stratifikationen bzw. Klassenverhältnissen finden, werden dabei zwar mitunter angesprochen, sie stehen aber systematisch eher nicht im Zentrum. Im ungünstigsten Fall findet sich entsprechend die Tendenz, Teilhabe und Inklusion primär mit Blick auf intersubjektive Anerkennungs- und kategorisierende Diskriminierungsfragen in den Blick zu nehmen. Obwohl Relevanz von Anerkennungs- und Diskriminierungsfragen unbestritten und kaum zu überschätzen ist, ist eine solche Teilhabeperspektive auch in eine gesellschaftspolitisch harmlose, eher kulturelle als sozialstrukturelle oder politisch-ökonomische Ungleichheitsperspektive einpassbar, die – wie Andrew Sayer (2012: 5) ausführt – strukturelle Bedingungen weitgehend ignoriert: Sie behandelt Ungleichheit als ein „accidental residual feature of [...modern societies], caused simply by prejudice, stereotyping, inadequate policies and ‘complacency’. Its understanding of the structural causes of inequality is lamentable“. Dies wird dadurch verstärkt, dass sich aus entsprechenden Teilhabeformulierungen schlechterdings „keine bestimmte Verteilungsnorm“ (Bartelheimer/ Kädtler 2012: 52) ergibt.

Über meinen Eindruck, dass dieser Teilhabediskurs Pate steht für die programmatischen Positionierungen in Drucksache 18/12330 lässt sich ggf. streiten. Unstrittig ist indes, dass ein Teilhabebegriff in den Mittelpunkt gestellt wird, der deutlich anders konnotiert ist, als jener Teilhaberechtsbegriff, der sich seit den 1950er Jahren zu einem Zentralbegriff sozialstaatlich orientierter Grundrechtsinterpretation entwickelt hatte. Es war der Konservative Ernst Forsthoff, der in seiner Auseinandersetzung mit *Begriff und Wesen des sozialen Rechtsstaats*, diesen Begriff eingeführt hat. Teilhabe im Sinne von Teilhaberechten verweist auf die Verschaffung und Herstellung von Daseins- und Handlungsmöglichkeiten, die über die bloße Achtung prävalenter privater Freiheitssphären hinausreichen und auf eine über die Abwesenheit staatlichen Zwangs hinausreichende Partizipation am „Ganzen“, womit u.a. Leistungen sowie öffentliche bzw. staatliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Verfahren angesprochen sind. Es geht um den Gewährleistungsmodus der positiven Verbürgung von Autonomie, Selbstbestimmung und Freiheitsrechten. Teilhaberechte fungierten dabei in einem gewissen

Sinne als Äquivalente zu ‚social citizenship rights‘, welche sich im deutschen Grundgesetz nicht *expressis verbis* finden. Sie erlauben eine Grundrechtsinterpretation, die über subjektive Abwehr- bzw. Schutzrechte der Bürger*innen gegenüber dem Staat hinaus darauf abzielt, die Position der Bürger*innen gegenüber dem Staat insofern zu stärken, dass sie die Forderung nach politisch-öffentlichen bzw. institutionellen Maßnahmen und Vorkehrungen erlaubt, die die Inanspruchnahme der Rechte für alle Bürger*innen ermöglichen und dauerhaft sicherstellen. Konkretisiert über die Grundrechtsnorm der Menschenwürde wird damit das Versprechen der Sicherstellung eines gesellschaftsrelativen, d.h. an einer gesellschaftlich üblichen Lebensweise orientierten, materiellen und institutionellen Minimalniveaus an Handlungs- und Daseinsspielräumen formuliert, das Bürger*innen erlauben soll, eine ihren Vorstellungen und Interessen entsprechende Lebensführung zu realisieren.

Diese Zielformulierung des ‚alten‘ Teilhaberechtsbegriffs wird durch die Teilhabedebatte in und im Umfeld von Drucksache 18/12330 insofern verändert, wie Teilhabe auf die positive Norm ‚gesellschaftlicher Zugehörigkeit‘ reduziert wird. Präsentiert wird ein verhältnismäßig ‚dünner‘ politischer Zentralwert, der im Vergleich zu Teilhaberechten eine erkennbar abgeschwächte Formel zur Unterstützung von Bürger*innen – mit und ohne Behinderungen – darstellt.⁵

Der Kern der in Drucksache 18/12330 formulierten Perspektive auf Teilhabe besteht in einer zugrunde gelegten Problemdefinition, die unterstellt, es ginge um Fragen des Ausschlusses von oder der Teilhabe an ‚der Gesellschaft‘. Das mag eine metaphorische Suggestivkraft haben und kann im Rekurs auf die Partizipation an Leistungen, Einrichtungen, Veranstaltungen und Verfahren auch durchaus präzisiert werden – aber eben nicht durch den Rekurs auf Interaktionen in Lebensbereichen, die in ihrer Gesamtheit das „Leben in der Gesellschaft“ darstellen sollen. Hier ist dann alles andere als klar was gemeint sein soll. Wenn Systemtheoretiker*innen „Gesellschaft [... als] das jeweils umfassendste System menschlichen Zusammenlebens“ (Luhmann 1978: 267) beschreiben, kann man von *diesem* gerade nicht ausgeschlossen sein. Für Interaktionist*innen ist Gesellschaft demgegenüber mehr oder weniger eine Metapher für die Aggregation menschlicher Interaktionen. Man mag in bestimmten Interaktionszusammenhängen nicht oder nur eingeschränkt involviert sein – was für sich genommen aber weit ent-

⁵ Die gegenstandsbezogene Frage, ob und inwiefern ‚Nicht-Zugehörigkeit‘ dabei überhaupt die typischen Problematiken der durch das SGB VIII Adressierten konzeptionell überzeugend und in einer bedeutungsgeschwängerten Weise zu beschreiben vermag, sei dahingestellt.

fernt von einer Beschreibung eines ‚sozialen Problems‘ ist, aber der Gedanke eines Ausschlusses aus der Totalität von Interaktionen, macht mit Blick auf lebende Menschen keinen erkennbaren Sinn. Dies ist nun keine theoretisch abstrahierende Spitzfindigkeit, sondern exakt das Problem, das sich in Drucksache 18/12330 findet. Von ‚Teilhabe am Leben‘ ist die Rede und davon, dass ein junger Mensch in „alle ihn betreffenden Lebensbereiche einbezogen“ sein soll. Ein junger Mensch „hat Teil an der Gesellschaft“, wenn er über den bloßen „Zugang zu allen ihn betreffenden Lebensbereichen“ hinaus die „Möglichkeit zur Interaktion“ in diesen Lebensbereichen „in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß wahrnimmt“ bzw. „die Möglichkeit hat, in diesen Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren“. Dabei sind – die vorgängigen Entwürfe zur SGB VIII Reform haben das, u.a. im Rekurs auf die ICF explizit deutlich gemacht – mit den ihn betreffenden Lebensbereichen durchaus bestimmte Bereiche gemeint, nämlich vor allem Schule, Lohnarbeit und ggf. auch Familie.

Inwieweit der Gedanke, dass minderjährige junge Menschen keinen Zugang zu Familie haben und dort nicht ‚interagieren‘, als zentraler Ansatzpunkt für die Kinder- und Jugendhilfe überzeugen kann, sei dahingestellt, aber an dieser Stelle auch nur bedingt relevant. Relevant ist indes, dass es offenbar um das aktive ‚Dabeisein‘ in institutionellen Bereichen geht. Die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen dies sicherstellen. Das ist der Sache nach eine Art abgespeckte Variante von dem, was jener Teil funktionalistischer Analysen, der eine eigenständige Funktion der Kinder- und Jugendhilfe bestreitet, als ‚Sekundärinklusion‘ (oder Exklusionsverwaltung) beschreibt. Um darin eine programmatische Formel zu sehen, braucht es viel Fantasie. Abgesehen davon, dass mit dem Versprechen, an Interaktionen in zentralen Lebensbereichen beteiligt zu sein, nicht allzu viel versprochen wird, scheint man programmatisch auf Begründungen verzichten zu können, was daran so segensreich sein soll, an diesen Interaktionen beteiligt zu sein. Dass es dabei nicht nur um die Sicherstellung der Möglichkeit zur Interaktionsteilnahme geht, sondern um die Sicherstellung, dass diese Möglichkeiten durch die Betroffenen auch faktisch realisiert werden, ergänzt das ‚dünne‘ Versprechen um eine nicht unerhebliche paternalistische Dimension.

Im Anschluss an Nullmeier (2007) lässt sich Drucksache 18/12330 als ein Anwendungsbeispiel für eine Form der Teilhabegerechtigkeit verstehen, die auf eine Teilhabebefähigung bzw. die „Chance auf Mindestteilhabe am Arbeitsmarkt, am Bildungsprozess, an kulturellen Veranstaltungen, an den politischen Entscheidungsprozessen [gerichtet ist]. Das ist weitaus weniger als vormals mit sozialen Rechten impliziert war“.

Bemerkenswerterweise findet die Mindestteilhabe an politischen Entscheidungsprozessen in der Drucksache 18/12330 kaum eine Erwähnung, erwähnt wird stattdessen und erwartungsgemäß das „politische, soziale und kulturelle Engagement“ der jungen Menschen.

Diese Teilhabeperspektive in Drucksache 18/12330 passt auch erkennbar zu aktivierenden Präventionsstrategien, die auf die Verhinderung von ‚sozialer Exklusion‘ durch die ‚Teilhabe‘ an Bildungsinstitutionen (inklusive Institutionen frühkindlicher Bildung) und die Befähigung zur Mindestteilnahme am Arbeitsmarkt zielen sowie zu Strategien der Prävention, die auf die Reduktion von individualisierten Risikofaktoren im Sinne von teilhabeabträglichen Merkmalen und Eigenschaften der zu Inkludierenden zielen.

Es ist keinesfalls so, dass dies eben der vorherrschende Teilhabediskurs in der Fachdebatte sei und dieser nun eine rechtliche Entsprechung fände. In der sozialpädagogischen Fachdebatte gibt es seit langem die Position, dass das Versprechen auf Teilhabe vor allem naheläge, lebensweltlich wirksame Lebensbedingungen zu bearbeiten und zu verändern, um die Möglichkeiten einer Verwirklichung von Zuständen, Handlungen und Beziehungsmustern zu erweitern, die die Betroffenen begründet wertschätzen.⁶ Ähnliche Argumente finden sich im Übrigen auch bei zentralen Ideengeber*innen der entsprechenden Debatten in der UN, die Teilhabe gerade nicht auf ein bloßes Involviert-Sein oder eine bloße Funktionstüchtigkeit in bestehenden Arrangements reduzieren. Sie problematisiert ganz im Gegenteil den Zustand des Unterworfen-Seins unter bestehende soziale und institutionelle Verhältnisse und das (ggf. gleichzeitige) Abgeschnitten-Sein von Macht- und Statusressourcen. In den diplomatischen Worten von A. Sen (2000: 29) formuliert: „Many problems of deprivation arise from unfavourable terms of inclusion“. Die Position von Drucksache 18/12330 lautet demgegenüber eher „inclusion is interaction and thus very favourable“.

Wenn Inklusion und Teilhabe einigermaßen gehaltvolle Leit motive in § 1 SGB VIII darstellen sollen – und darüber ließe sich begründet streiten –, wäre es das Mindeste,

⁶ Dies ist auch anschlussfähig an Befunde und Debatten der Ungleichheits- und Deprivationsforschung der letzten 50 Jahre. Das Problem der Interaktion in relevanten Lebensbereichen ist es nicht. Die Idee, Teilhabe bestehe darin, dass ein junger Mensch Interaktionen in sog. ‚Regelsystemen‘ „in einem seinen Fähigkeiten entsprechenden Mindestmaß“ wahrnimmt, scheint ferner so überzeugend zu sein, dass der naheliegende Gedanke, Teilhabe oder Nicht-Teilhabe könne irgendetwas mit ‚sozialer Schließung‘, d.h. mit Prozessen des „opportunity hoarding“ (Wright 2009: 102) und der Monopolisierung von Macht und Machtmitteln, Privilegien, Handlungsspielräumen, zu tun haben, nicht einmal in homöopathischen Dosen in den Ausführungen von Drucksache 18/12330 rekonstruierbar ist.

wenn dabei verdeutlicht würde, dass es um Aspekte sozialer und politischer Gerechtigkeit geht. In sozialer Hinsicht kann z.B. die Ermöglichung oder eben Verweigerung eines ungefähr gleichen Zugangs zu materiellen und gesellschaftlichen Mitteln thematisiert werden, die zur Führung eines gelingenden Lebens (*flourishing life*⁷) erforderlich sind. In politischer Hinsicht korrespondiert zudem die Ermöglichung oder Verweigerung eines ungefähr gleichen Zugangs zu jenen Mitteln, die erforderlich sind, damit Menschen in bedeutsamer Weise über Angelegenheiten, die ihr Leben betreffen, entscheiden können. Damit ist sowohl die Selbstbestimmung von Menschen gemeint, Entscheidungen über ihr eigenes Leben als unabhängige Person zu treffen als auch ihre Möglichkeiten und Fähigkeit zur Partizipation an kollektiven Entscheidungen, die ihr Leben als gleichberechtigtes Mitglied einer umfassenderen Gemeinschaft betreffen (dazu Wright 2010).

Über solche Formulierungen ließe sich klarstellen, dass eine durch die Kinder- und Jugendhilfe zu vollziehende Politik der Teilhabe nicht auf die Oktroyierung einer bestimmten Lebensführung zielt, sondern 1. auf die Sicherstellung eines realisierbaren (im Großen und Ganzen) gleichen Zugangs zu den für ein selbstbestimmtes und würdevolles ‚*flourishing life*‘ erforderlichen materiellen und gesellschaftlichen Mitteln sowie 2. auf die Bearbeitung und Veränderung der lebensweltlich erfahrbaren ökonomischen, institutionellen, kulturellen und interpersonellen Bedingungen und Praktiken, die Menschen von diesen Zugängen abschneiden.

So wird dies in Drucksache 18/12330 aber gerade nicht formuliert. Es ist das genaue Gegenteil: Die Wahrnehmung der „Interaktionen“ oder – nennen wir es beim Namen – die Verwirklichung einer bestimmten Lebensführung wird oktroyiert und die Bearbeitung der Bedingungen und Praktiken, die Menschen von einem selbstbestimmten und würdevollen ‚*flourishing live*‘ abschneiden, wird ausgeblendet und dethematisiert. In dieser Hinsicht bleibt Drucksache 18/12330 standhaft den misslungenen Entwürfen von 2016 treu. Drucksache 18/12330 hat es verdient Drucksache 18/12330 zu bleiben und nicht SGB VIII zu werden.

⁷ „Human flourishing“, so führt z.B. Wright (2010: 9) aus, “is a broad, multidimensional umbrella concept, covering a variety of aspects of human well-being [...whereby] many aspects of flourishing refer to objective properties, not just subjective states [...]. The expansive idea of flourishing refers to the various ways in which people are able to develop and exercise their talents and capacities or, to use another expression, to realize their individual potentials”.

Literatur:

- Bartelheimer, P./Kädtler, J. (2012): Produktion und Teilhabe. In: Forschungsverbund Sozioökonomische Berichterstattung (Hg.): Berichterstattung zur sozioökonomischen Entwicklung in Deutschland. Wiesbaden: VS, S. 41-85.
- Luhmann, N. (1978): Gesellschaft. In: Fuchs, W. (Hg.): Lexikon zur Soziologie. Opladen: Westdeutscher Verlag.
- Nullmeier, F. (2007): Auf dem Weg zum vorsorgenden Sozialstaat? In: Filipic, U. (Hg.): Soziale Gerechtigkeit versus Eigenverantwortung. Wien: Arbeiterkammer, S. 9-22.
- Sayer, A. (2012): Capabilities, Contributive Injustice, and Unequal Divisions of Labor. In: Journal of Human Development and Capabilities, 13, 4: 580-596.
- Sen, A. (2000): Social Exclusion: Concept, Application, and Scrutiny'. Social Development Papers. Manila: Asian Development Bank.
- Wright, E. O. (2009): Understanding Class. In: New Left Review, 60: 101-16.
- Wright, E. O. (2010): Envisioning Real Utopias. London: Verso.